



BODENSEEKREIS

Stand: April 2014

Archivordnung des Bodenseekreises

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 1988 (GBl. S. 398), und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), geändert durch Gesetz vom 12. März 1990 (GBl. S. 89) hat der Kreistag des Bodenseekreises am 10. April 2014 folgende Änderung der Archivordnung vom 14. Mai 1990 als Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation

Der Bodenseekreis unterhält ein Archiv (Kreisarchiv).

§ 2 Aufgaben des Kreisarchivs

- (1) Das Kreisarchiv hat die beim Landratsamt und sonstigen Stellen des Landkreises entstandenen Unterlagen, soweit sie von bleibendem Wert sind, mit den entsprechenden Amtsdruksachen als Archivgut zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Dies gilt auch für Unterlagen, die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 des Landesarchivgesetzes übernommen wurden.
- (2) Das Kreisarchiv überprüft die in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, und stellt fest, ob ihnen bleibender Wert zukommt. Sind die überprüften Unterlagen von bleibendem Wert, so sind sie vom Kreisarchiv als Archivgut zu übernehmen.
- (3) Das Kreisarchiv kann fremdes Archivgut aufnehmen, soweit es in Bezug zum Bodenseekreis steht.
- (4) Das Kreisarchiv sammelt Dokumentationsmaterialien, die für Geschichte und Gegenwart des Bodenseekreises bedeutsam sind. Die ehemalige Archivbibliothek wird seit 2003 als eigene wissenschaftliche Bibliothek des Kulturamts (Kreisbibliothek) weitergeführt.
- (5) Das Kreisarchiv trägt zur Erforschung der Landes- und Ortsgeschichte bei. Es fördert die Kenntnis der Heimatgeschichte.

§ 3 Benutzung des Kreisarchivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Kreisarchiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Kreisarchivs gelten
 - a) Einholung von Auskünften des Archivpersonals,
 - b) Einsichtnahme in Bestände der Kreisbibliothek und archivische Dokumentationsmaterialien,
 - c) Einsichtnahme in archivische Findmittel und Hilfsmittel,
 - d) Einsichtnahme in Archivgut und Reproduktionen von Archivgut.
- (3) Archivgut wird grundsätzlich im Benutzerraum des Kreisarchivs vorgelegt.

- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an auswärtige, hauptamtlich verwaltete Archive zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

§ 4 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Kreisarchivs ist schriftlich zu beantragen. Bei Einholung von Auskünften des Archivpersonals und archivischen Dokumentationsmaterialien kann auf einen schriftlichen Antrag verzichtet werden.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
- (3) Die Benutzung des Kreisarchivs wird zugelassen, soweit Sperrfristen (§ 6 Abs. 2 bis 5 und § 6a Abs. 2 des Landesarchivgesetzes sowie §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes gelten für das Kreisarchiv entsprechend) nicht entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Kreisarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
- (a) Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder
 - b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
 - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde, oder
 - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, oder
 - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
 - f) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (5) Die Benutzung des Kreisarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- a) das Wohl des Bodenseekreises verletzt werden könnte,
 - b) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung oder die Benutzungsordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
- (6) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) der Benutzer gegen die Archivordnung oder die Benutzungsordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 5 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Der Bodenseekreis haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 6 Auswertung des Archivguts

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Belange des Landkreises, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Belange zu wahren. Er hat den Bodenseekreis von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Belegexemplare

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs verfasst hat, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Kreisarchiv un- aufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.
- (2) Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars, insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er dem Kreisarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten neben Monographien entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.
- (4) Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen nicht veröffentlichte Schriftwerke vom Kreisarchiv nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden; anderen Personen darf keine Einsicht in nicht veröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk oder nicht veröffentlichten Schriftwerk, das nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs beruht, dem Kreisarchiv unaufgefordert eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten unentgeltlich zu überlassen.

§ 8 Reproduktionen

- (1) Der Benutzer kann von Archivgut des Kreisarchivs Reproduktionen fertigen lassen. Dazu bedarf es der Zustimmung des Kreisarchivs.
- (2) Zur Fertigung von Reproduktionen fremdem Archivguts bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

- (3) Reproduktionen von Archivgut werden nur gefertigt, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann.
- (4) Reproduktionen von Archivgut dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet werden. Sie dürfen nur unter Angabe der Herkunft veröffentlicht werden.

§ 9 Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Gebührensatzung des Bodenseekreises in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei der Benutzung des Kreisarchivs für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 10 Entscheidungen

- (1) Die Entscheidungen nach § 3, § 4, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 dieser Archivordnung trifft der Leiter des Kreisarchivs. Für Unterlagen, die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 des Landesarchivgesetzes übernommen wurden, gilt § 6 Abs. 4 des Landesarchivgesetzes unmittelbar.
- (2) Der Leiter des Kreisarchivs regelt die Einzelheiten des Benutzungsverfahrens in einer Benutzungsordnung.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für aufgenommenes Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Friedrichshafen, den 2014

Lothar Wölfle
Landrat